

Beschlussempfehlung* **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10809, 16/11001, 16/11125 Nr. 1.6 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

A. Problem

Die steuerlichen Freibeträge für Kinder und das Kindergeld sowie die steuerliche Absetzbarkeit haushaltsnaher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnaher Dienstleistungen werden als zu niedrig angesehen. Außerdem haben Schülerinnen und Schüler zu Schuljahresbeginn einen zusätzlichen Bedarf an Leistungen für die Schule, der bei der Leistung von Transferzahlungen nicht berücksichtigt wird.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird daher die Umsetzung der folgenden Maßnahmen angestrebt:

- Der Kinderfreibetrag soll für jedes Kind von 3 648 Euro um 192 Euro auf 3 840 Euro erhöht werden. Insgesamt würden somit die Freibeträge für jedes Kind von 5 808 Euro auf 6 000 Euro erhöht werden.
- Das Kindergeld soll für erste und zweite Kinder um jeweils 10 Euro von 154 Euro auf 164 Euro, für dritte Kinder um 16 Euro von 154 Euro auf 170 Euro sowie für vierte und weitere Kinder um je 16 Euro von 179 Euro auf 195 Euro monatlich angehoben werden.
- Die steuerlichen Regelungen zu haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen, die bisher in mehreren gesonderten Tatbeständen erfasst waren, sollen in einer Vorschrift zur Förderung privater Haushalte als Auftraggeber einer Dienstleistung bzw. als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zusammengefasst werden. Die Förderung soll außerdem deutlich auf einheitlich 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 20 000 Euro, höchstens 4 000 Euro pro Jahr ausgeweitet werden.
- Die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten sollen – ohne materiell-rechtliche Änderungen – in einer Vorschrift zusammengefasst werden.

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

- Jeweils zum Schuljahresbeginn sollen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 10 eine zusätzliche Leistung für die Schule („Schulbedarfspaket“) in Höhe von 100 Euro erhalten.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

- Weitere Anhebung des Kinderfreibetrags um 24 Euro (12 Euro für jeden Elternteil).
- Einführung einer Verwaltungsvereinfachung dadurch, dass kein Änderungsbescheid bei einer Kindergeldanhebung erteilt werden muss.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen für die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften in den Kassenjahren 2009 bis 2013 folgende finanzielle Auswirkungen:

a) Steuermeer-/mindereinnahmen (–) (in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	– 2 270	– 2 280	– 2 290	– 2 270	– 2 270	– 2 270
Bund	– 991	– 986	– 996	– 991	– 991	– 991
Länder	– 945	– 956	– 957	– 945	– 945	– 945
Gemeinden	– 334	– 338	– 337	– 334	– 334	– 334

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Aufteilung auf die Einzelsteuern ist als Anlage dem Ausschussbericht beigefügt.

b) Andere

Durch die Erhöhung und Staffelung des Kindergeldes im Bundeskindergeldgesetz entstehen für den Bund Kosten in Höhe von bis zu 7 Mio. Euro jährlich.

Durch das angehobene Kindergeld entstehen beim Bund sowie in geringem Umfang bei den Kommunen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld II (Sozialgeld) in Höhe von rd. 230 Mio. Euro jährlich und bei den Kommunen bei den Leistungen nach dem SGB XII von rd. 18 Mio. Euro jährlich. Bei den Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) entstehen dem Bund Minderausgaben aufgrund der Kindergeldanrechnung von bis zu 20 Mio. Euro jährlich und den Ländern von bis zu 40 Mio. Euro jährlich. Bei den nach § 7 UVG eingezogenen Beträgen erfolgen zugleich Mindereinnahmen von bis zu 4 Mio. Euro beim Bund und von bis zu 8 Mio. Euro bei den Ländern.

Durch die neue Leistung für die Schule entstehen bei den Ländern und Kommunen Kosten in Höhe von 2 Mio. Euro (§ 28a SGB XII – neu –) und beim Bund von 119 Mio. Euro (§ 24a SGB II – neu –) jährlich.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Regelungen ist kein zusätzlicher Aufwand im Sach- und Personalhaushalt des Bundeszentralamts für Steuern zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sind nicht bekannt.

F. Bürokratiekosten

a) Unternehmen

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

b) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden zwei Informationspflichten – in § 33a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und § 35a EStG – abgeschafft.

Durch die Änderungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird in den Ausnahmefällen des § 24a Satz 3 – neu – SGB II und § 28a Satz 2 – neu – SGB XII jeweils eine Informationspflicht eingeführt.

c) Die Verwaltung

Für die Verwaltung wird in § 70 Abs. 2 EStG eine Informationspflicht geändert. Dabei wird bestimmt, dass von einem Änderungsbescheid aufgrund einer Kindergelderhöhung abgesehen werden kann. Durch diese Maßnahme kann auf rd. 11,1 Millionen Änderungsbescheide verzichtet werden. Damit verbunden ist ein deutliches Bürokratiekosteneinsparpotential.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10809, 16/11001, 16/11125 Nr. 1.6 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender und Berichterstatter

Gabriele Frechen
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)
– Drucksachen 16/10809, 16/11001, 16/11125 Nr. 1.6 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf
eines Gesetzes zur Förderung von Familien
und haushaltsnahen Dienstleistungen
(Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4f wird wie folgt gefasst:
„§ 4f (weggefallen)“.
 - b) Vor Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt 4b eingefügt:
„4b. Kinderbetreuungskosten
§ 9c Kinderbetreuungskosten“.
 - c) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:
„§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen“.
2. § 4f wird aufgehoben.
3. In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 4f“ durch die Angabe „§ 9c Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4f“ durch die Angabe „§ 9c Abs. 1“ ersetzt.
5. Dem Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt 4b vorangestellt:

„Abschnitt 4b.
Kinderbetreuungskosten
§ 9c
Kinderbetreuungskosten

(1) Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden

Entwurf
eines Gesetzes zur Förderung von Familien
und haushaltsnahen Dienstleistungen
(Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 4f“ durch die Angabe „§ 9c Abs. 1 **und 3**“ ersetzt.
4. In § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4f“ durch die Angabe „§ 9c Abs. 1 **und 3**“ ersetzt.
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Fall des Zusammenlebens der Elternteile gilt Satz 1 nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

(2) Nicht erwerbsbedingte Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Erwachsen die Aufwendungen wegen Krankheit des Steuerpflichtigen, muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein. Bei zusammenlebenden Eltern ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn bei beiden Elternteilen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen oder ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 können bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet, das sechste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie weder nach Absatz 1 noch nach Satz 1 zu berücksichtigen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in den Absätzen 1 und 2 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.“

6. § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 werden aufgehoben.

7. In § 10c Abs. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 9c Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 7 und 9“ ersetzt.

6. unverändert

7. In § 10c Abs. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 9c und § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 7 und 9“ ersetzt.

Entwurf

8. In § 12 wird die Angabe „in den §§ 4f, 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „in den §§ 9c, 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 4, 7 und 9“ ersetzt.
9. In § 26a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8“ durch die Angabe „§ 9c Abs. 2“ ersetzt.
10. In § 32 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „1 824“ durch die Zahl „1 920“ ersetzt.
11. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 4f oder § 9 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5 oder § 9c Abs. 1“ ersetzt.
12. § 33a wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
 - Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „in den Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „in den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „der Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.
13. § 35a wird wie folgt gefasst:
- „§ 35a
Steuerermäßigung bei Aufwendungen
für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse,
haushaltsnahe Dienstleistungen
und Handwerkerleistungen
- (1) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 510 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.
- (2) Für andere als in Absatz 1 aufgeführte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Absatz 3 sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 4 000 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, mit Ausnahme der nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. unverändert
9. In § 26a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8“ durch die Angabe „§ 9c“ ersetzt.
10. In § 32 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „1 824“ durch die Zahl „1 932“ ersetzt.
11. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 4f oder § 9 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5 oder § 9c“ ersetzt.
12. unverändert
13. § 35a wird wie folgt gefasst:
- „§ 35a
Steuerermäßigung bei Aufwendungen
für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse,
haushaltsnahe Dienstleistungen
und Handwerkerleistungen
- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, mit Ausnahme der nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens

Entwurf

600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. *Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach Satz 1 gilt nur für Arbeitskosten.*

(4) Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder bei Pflege- und Betreuungsleistungen *in einem Haushalt* der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht wird. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist Voraussetzung, dass das Heim oder der Ort der dauernden Pflege in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

(5) Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder unter § 9c fallen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 oder für Handwerkerleistungen nach Absatz 3 Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.“

14. In § 37 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 9c Abs. 2, des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ ersetzt.
15. In § 39a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 9c Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ ersetzt.
16. § 50 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 9a, 9c, 10, 10a, 10c, 16 Abs. 4, §§ 24a, 24b, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a und 33b sowie § 9 Abs. 5 Satz 1, soweit er § 9c Abs. 1 für anwendbar erklärt, sind nicht anzuwenden.“
17. In § 51a Abs. 2a Satz 1 wird die Zahl „3 648“ durch die Zahl „3 840“ und die Zahl „1 824“ durch die Zahl „1 920“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1 200 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

(4) Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder – bei Pflege- und Betreuungsleistungen – der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht wird. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist Voraussetzung, dass das Heim oder der Ort der dauernden Pflege in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

(5) Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder unter § 9c fallen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. **Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach den Absätzen 2 und 3 gilt nur für Arbeitskosten.** Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach Absatz 2 oder für Handwerkerleistungen nach Absatz 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.“

14. In § 37 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 9c Abs. 2 **und 3**, des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ ersetzt.
15. In § 39a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 9c Abs. 2 und **3** und des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ ersetzt.
16. § 50 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Abs. 5 Satz 1, soweit er § 9c Abs. 1 und 3 für anwendbar erklärt, § 9c, die §§ 10, 10a, 10c, 16 Abs. 4, die §§ 24b, 32, 32a Abs. 6, die §§ 33, 33a, **33b und **35a** sind nicht anzuwenden.“**
17. In § 51a Abs. 2a Satz 1 wird die Zahl „3 648“ durch die Zahl „**3 864**“ und die Zahl „1 824“ durch die Zahl „**1 932**“ ersetzt.
18. **§ 52 wird wie folgt geändert:**
- a) **Absatz 12c wird aufgehoben.**
- b) **In Absatz 23c wird Satz 3 aufgehoben.**
- c) **Nach Absatz 23e in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) wird folgender Absatz 23f eingefügt:**
„(23f) § 9c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Aus-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

fertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes)] gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

d) Absatz 23f in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des JStG 2009]) wird in Absatz 23g umbenannt.

e) Absatz 24a wird aufgehoben.

f) Dem Absatz 50b wird folgender Satz angefügt:

„§ 35a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2009 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.“

18. § 66 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 164 Euro, für dritte Kinder 170 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 195 Euro.“

19. unverändert

20. § 70 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Änderung einer Kindergeldfestsetzung nur wegen einer Anhebung der in § 66 Abs. 1 genannten Kindergeldbeträge erforderlich, kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden.“

Artikel 2**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 164 Euro, für dritte Kinder 170 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 195 Euro.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „154 Euro“ durch die Angabe „164 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. In § 6a Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „allein erziehenden Elternteils“ durch die Wörter „alleinerziehenden Elternteils“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Zusätzliche Leistung für die Schule“.

2. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Zusätzliche Leistung für die Schule

Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemeinbildende oder eine andere Schule mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses besuchen, erhalten bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro, wenn mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch hat. Schüler, die nicht im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a die Leistung nach Satz 1, wenn sie am 1. August des jeweiligen Jahres Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten. Der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.“

3. In § 41 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Die Leistung nach § 24a wird jeweils zum 1. August eines Jahres erbracht.“

Artikel 4**Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 28 folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Zusätzliche Leistung für die Schule“.

2. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung“ durch die Wörter „mit Ausnahme der zusätzlichen Leistung für die

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Schule nach § 28a sowie von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29“ ersetzt.

3. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a
Zusätzliche Leistung für die Schule

Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen und anderer Schulen mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses wird bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 jeweils zu Beginn eines Schuljahres eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro erbracht. Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.“

Artikel 5**Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2a Satz 1 wird die Zahl „3 648“ durch die Zahl „3 840“ und die Zahl „1 824“ durch die Zahl „1 920“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 3 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

Artikel 6**Neubekanntmachung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2a Satz 1 wird die Zahl „3 648“ durch die Zahl „3 864“ und die Zahl „1 824“ durch die Zahl „1 932“ ersetzt.
2. unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

In § 4 Nr. 11 Satz 3 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8“ durch die Angabe „§ 9c Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 7

Artikel 8

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des Absatzes 2* am 1. Januar 2009 in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der folgenden Absätze** am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 16 tritt am 2. Januar 2009 in Kraft.

(3) unverändert